

8. Juni 1955

43

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 618 Abs. 2 BGB

Leitsätze: Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers
bei Unfall des Angestellten in einem
Wohnheim.

Eine häusliche Gemeinschaft i.S. von § 618 Abs.II BGB
ist auch dann gegeben, wenn eine Krankenschwester in
einem vom Arbeitgeber eingerichteten und unterhaltenen
Schwesternhaus lebt.

Aktenzeichen: 2 AZR 200/54

Urteil des BAG vom 8.Juni 1955

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 200/54

1 Sa 58/53
LAG Hamburg

Verkündet
am 8. Juni 1955

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

43

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1955 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Bresch und Benhöfer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. März 1954 (1 Sa 58/53) aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die jetzt 60-jährige Klägerin war seit 1925 als Krankenschwester bei der Beklagten, und zwar seit 1942 in deren Universitätskrankenhaus in Dort war ihr im sogenannten Jungschwwesternhaus ein Zimmer als Wohnung zugewiesen, wofür ein Teil ihres Gehaltes einbehalten wurde. Am 3. Februar 1950 gegen 13 Uhr wollte die Klägerin eine verwelkte Topfpflanze in den Mülleimer werfen, kam deshalb aus ihrem Zimmer und fragte die Putzfrau, wo der Mülleimer stehe. Die Putzfrau wies auf den Waschraum. Auf dem Wege dorthin fiel die Klägerin vor der Waschraumtür hin und erlitt einen Schenkelhalsbruch. Sie war längere Zeit in stationärer Krankenhausbehandlung und wurde nach ihrer Genesung vorzeitig pensioniert.

Die Klägerin hat behauptet, sie sei auf dem Linoleumbelag des Flures ausgeglitten, weil die Putzfrau diesen gerade eingewachst, das Bohnerwachs aber noch nicht verrieben habe. Darauf habe die Putzfrau die Klägerin nicht aufmerksam gemacht. Sie habe dies umsomehr tun müssen, als der Flur nur schwach erhellt gewesen sei. Mit ihrer Klage vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin einen Betrag von 2.342,45 DM insbesondere für Verdienstausschlag und Mehraufwendungen in der Zeit bis 31. Januar 1953 verlangt, vom 1. Februar 1953 an außerdem monatlich 112,- DM aus den gleichen Gründen, ferner ein angemessenes Schmerzensgeld und Feststellung, daß die Beklagte auch zum Ersatz allen weiteren Unfallschadens verpflichtet sei.

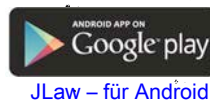
Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, daß die Schuld an dem Unfall die Klägerin selbst treffe, jedenfalls aber nicht die Beklagte und ihre Putzfrau.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Teilurteil die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, soweit diese Schmerzensgeld verlangt, aber die Beklagte zur Zahlung eines Schadensersatzbetrages von 1.283,86 DM verurteilt und sich die Entscheidung über die weiteren Ansprüche der Klägerin vorbehalten.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin auch insoweit zurückzuweisen, als der Klage stattgegeben ist, hilfsweise die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

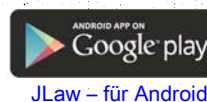
Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht stützt die Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz auf die Vorschrift des § 618 Abs. 2 BGB. Da diese Vorschrift unter dem Titel "Dienstvertrag" steht, die Klägerin ihren Unfall aber außerhalb ihres Dienstes während ihrer Freizeit im Schwesternwohnhaus erlitten hat, nimmt das Landesarbeitsgericht offenbar an, daß das Wohnen der Klägerin in dem Schwesternhaus auf ihrem Dienstvertrag und nicht auf einem daneben bestehenden Mietvertrag beruhte. Diese Annahme steht allerdings im Widerspruch zu der Ausführung an anderer Stelle des Urteils, es könne zunächst dahingestellt bleiben, ob es sich um Mietvertrag oder Dienstvertrag handele, da die Beklagte in beiden Fällen für den Schaden hafte. Dieser Widerspruch ist aber unschädlich, weil das Urteil nicht auf ihm beruht. Denn die schließliche Annahme eines bloßen Dienstvertrages ist frei von Rechtsirrtum. Wenn wie hier eine Krankenschwester zusammen mit anderen Schwestern in Räumen des Arbeitgebers in der Nähe der Dienststelle wohnt und dort

auch verpflegt wird, dann geschieht das im wesentlichen im Interesse des Dienstes, nämlich damit die Schwestern leicht zu erreichen sind. Es fällt deshalb mit unter den Dienstvertrag. Der lebensmäßige Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen einer Krankenschwester und ihrem Wohnen in einem Schwesternhaus muß auch rechtlich anerkannt werden. Es wäre lebensfremd, das als einheitlich gewollte Rechtsverhältnis in einen Dienstvertrag und einen Mietvertrag zu zerlegen. Eine solche Zerlegung ist auch dann nicht angebracht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Gewährung von Wohnung einen Betrag von seinem Lohn abzieht. Gerade die Vorschrift des § 618 Abs. 2 BGB läßt erkennen, daß auch der Gesetzgeber unter Umständen das Wohnen des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber als einen Ausfluß des Dienstverhältnisses angesehen wissen will.

II. Der Sinn dieser Vorschrift liegt nämlich darin, daß die in § 618 Abs. 1 BGB umschriebene Verpflichtung des Arbeitgebers, alle dem Dienst gewidmeten Einrichtungen in ordnungsmäßigem Zustand zu halten, auch auf die Wohnung des Arbeitnehmers ausgedehnt wird, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in eine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat. Dabei mag dem Gesetzgeber zunächst der Fall vorgeschwebt haben, daß der Arbeitgeber selbst mit seinen Arbeitnehmern zusammenlebt, wie dies noch zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches besonders in Handwerksbetrieben vielfach üblich war. Inzwischen haben sich jedoch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geändert. Ein patriarchalisches Zusammenleben des Meisters mit seinen Gesellen und Lehrlingen kommt heute nur noch selten vor. Umso häufiger ist es im Zeichen der Wohnungsnot und des Getrenntlebens vieler Arbeitnehmer von ihren Familien geworden, daß die Arbeitgeber auch in größeren Betrieben ihre Fürsorge in anderer Weise auf das Wohnen



und die Beköstigung ihrer Arbeitnehmer erstrecken, z.B. durch die Einrichtung von Wohnheimen. Dementsprechend müssen die Vorschriften des § 618 Abs. 2 BGB nunmehr sinngemäß auf derartige Fälle angewandt werden, ohne daß es darauf ankommen kann, ob der Arbeitgeber an einer solchen von ihm gegründeten, laufend unterhaltenen und betreuten häuslichen Gemeinschaft persönlich teilnimmt. Insoweit ist dem angefochtenen Urteil zuzustimmen.

III. Hiernach war die Beklagte auf Grund ihres Dienstvertrages mit der Klägerin verpflichtet, auch in Ansehung der Wohn- und Schlafräume die Einrichtungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit der Klägerin erforderlich waren; d.h. sie mußte dafür sorgen, daß die von der Klägerin zum Wohnen benutzten Räume einschließlich des Korridors in einem ordnungsmäßigen Zustand waren. Dazu gehört, daß der Linoleumbelag des Fußbodens nicht gefährlich glatt war. In einem solchen gefährlichen Zustand war aber der Fußboden des Korridors zur Zeit des Unfalles. Das Landesarbeitsgericht hat dies festgestellt, indem es zu Beginn der Urteilsgründe sagt, die Kammer sei auf Grund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin auf dem Linoleumfußboden deswegen ausgerutscht ist, weil hier eine Stelle mit unausgeriebenem Bohner war. Hier kommt es zunächst nur auf den Teil dieser Feststellung an, der besagt, daß eine Stelle mit unausgeriebener Bohnermasse vorhanden war. An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden, es sei denn, daß die Beklagte dagegen einen zulässigen und begründeten Revisionsangriff vorgebracht hat (§ 561 Abs.2 ZPO). Ein solcher liegt jedoch nicht vor. Denn die Revisionsbegründung weist insoweit im wesentlichen nur auf den angeblichen Widerspruch hin, der darin liege, dass das Landesarbeitsgericht einmal infolge mangelnder Glaubwürdigkeit der Zeugin die Frage offen läßt, ob diese Zeugin bereits alles Wachs verrieben hatte, dann aber doch



- 6 -

annimmt, daß dies nicht geschehen sei. Dieser Widerspruch löst sich, wenn man unter "unausgeriebenem Bohner" nicht nur überhaupt noch nicht, sondern auch noch nicht vollständig verriebene Bohnermasse versteht. Denn auch eine noch nicht vollständig verriebene Bohnermasse begründet einen besonders gefährlichen und damit ordnungswidrigen Zustand des Fußbodens.

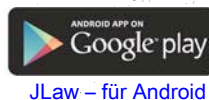
Es kann also als feststehend davon ausgegangen werden, daß auf dem Linoleumfußboden des Korridors wenigstens noch eine gefährlich schlüpfrige Stelle zurückgeblieben war. An der objektiven Ordnungswidrigkeit dieses Zustandes ändert die Tatsache nichts, daß zur Pflege des Fußbodens gelegentliches Einreiben mit Bohnerwachs erforderlich und dabei notwendigerweise ein vorübergehender Glättezustand unvermeidlich ist. Dieser Umstand muß vielmehr bei der Prüfung des Verschuldens der Beklagten berücksichtigt werden.

IV. Die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts besagt weiter, daß die Klägerin auf einer solchen glatten Stelle ausgerutscht ist. Damit bejaht das Landesarbeitsgericht den ebenfalls nur auf tatsächlichem Gebiete liegenden ursächlichen Zusammenhang zwischen dem ordnungswidrigen Zustand und dem Unfall. Es begründet dies damit, daß einerseits unausgeriebener Bohnerwachs erfahrungsgemäß und nach den an Ort und Stelle vorgenommenen Versuchen äußerst schlüpfrig ist, und andererseits sonstige Umstände, die das Hinfallen der Klägerin möglicherweise verursacht haben könnten, wie z.B. Hindernisse auf dem Fußboden und Schuhe mit hohen Absätzen, nicht feststellbar sind. Diese Art der Beweisführung entspricht den Regeln eines Beweises nach dem ersten Anschein. Ein solcher prima-facie-Beweis genügt nach allgemein anerkannter Auffassung, wenn es sich wie hier um einen typischen Geschehensablauf handelt (vgl. RGR Kommentar 10.Aufl. Vorbem. 5 b vor § 823; Palandt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



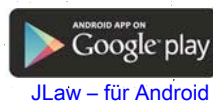
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11. Aufl. Anm. 13 zu § 823; RGZ 135, 136; RAG in ARS 18, 151 und 328). Demgegenüber hätte die Beklagte darlegen müssen, daß das Hinfallen der Klägerin tatsächlich eine andere Ursache hatte. Sie versucht dies auch, indem sie darauf hinweist, daß der Fußboden nur stellenweise eingewachst war, und daß man auch auf ungewachstem Linoleumfußboden hinfallen könne, z.B. wenn man körperlich unbeholfen ist. Diese bloßen theoretischen Möglichkeiten genügen jedoch nicht, um den Beweis des ersten Anscheins zu entkräften. Sie liegen zu entfernt, und es ist auch kein konkreter Anhalt für sie gegeben. Alles was die Beklagte in dieser Beziehung in ihrer Revisionsbegründung vorträgt, reicht nicht aus, um den vom Landesarbeitsgericht als geführt angesehenen Beweis des ersten Anscheins ernsthaft zu erschüttern. Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts beruht insoweit weder auf Denkfehlern oder inneren Widersprüchen noch verkennt sie allgemeine Erfahrungsgrundsätze.

V. Was die Frage des Verschuldens der Beklagten für den ordnungswidrigen Zustand des Linoleumfußbodens anlangt, so stellt das angefochtene Urteil seine Entscheidung in erster Linie auf die Beweislast ab. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. RGR Kommentar 10. Aufl. Anm. 4 zu § 618; Palandt 11. Aufl. Anm. III d zu § 618; RAG in DR 39, 1584; Nikisch Arbeitsrecht 2. Aufl. S. 421). Diese geht dahin, daß der Arbeitnehmer wegen des Schutzcharakters des § 618 BGB nur den Beweis zu führen hat, daß ein zur Herbeiführung eines Schadens geeigneter ordnungswidriger Zustand vorlag, während der Arbeitgeber demgegenüber sein Nichtverschulden beweisen muß. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Abgesehen hiervon kann den Gründen des angefochtenen Urteils auch entnommen werden, daß das Landesarbeitsgericht ein von der Beklagten nach § 278 BGB zu vertretendes Verschulden der Putzfrau in jedem Falle als gegeben ansieht, und zwar entweder deswegen, weil sie ihre Bohnerarbeit beendet hatte, ohne alles Wachs



- 8 -

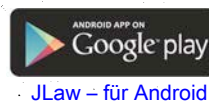
ordnungsmäßig zu verreiben, oder aber deswegen, weil sie, sofern sie mit ihrer Arbeit noch nicht fertig war, es fahrlässig unterlassen hat, die Klägerin auf die noch vorhandene Glätte des Fußbodens besonders hinzuweisen. Auch diese hilfsweise Erwägung des Landesarbeitsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden und reicht zur Bejahung der Schuldfrage aus.

VI. Hiernach sind alle Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten aus § 618 Abs. 2 BGB für den Unfallschaden gegeben. Es bleibt nur noch die Frage eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin (§ 254 BGB) zu prüfen. Hierzu fehlen in dem angefochtenen Urteil nähere Ausführungen. Es sagt insoweit nur, daß einer Verurteilung der Beklagten in Höhe von 1.283,86 DM Erwägungen eigenen Mitverschuldens der Klägerin nicht entgegenstehen, da den überwiegenden Teil des Verschuldens die Beklagte schon nach dem ursächlichen Verlauf des Unfalls gegen sich gelten lassen müsse, weil sie den Entlastungsbeweis dahin, daß die Putzfrau keinerlei Verschulden treffe, zur vollen Überzeugung des Gerichts nicht habe erbringen können. Da das Landesarbeitsgericht die Beklagte zur Zahlung des vollen Verdienstaufsalles der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Januar 1953 verurteilt hat, könnte man annehmen, daß damit ein erhebliches mitwirkendes Verschulden der Klägerin gänzlich verneint werden sollte. Dies scheint jedoch nicht so zu sein. Denn zugleich mit dem Teilverurteil ist ein Beschluß ergangen, in welchem das Landesarbeitsgericht den Parteien anheimgestellt hat, zur Frage eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin nach Grund und Höhe Stellung zu nehmen. Das Landesarbeitsgericht wollte also anscheinend doch ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin nicht ganz verneinen, sondern diese Frage offen lassen und sie im Verfahren über die weiteren Ansprüche der Klägerin klären. In

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Tat läßt sich ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin nach dem gegenwärtigen Stand der Sache nicht von der Hand weisen. Ein solches könnte darin gesehen werden, daß die Klägerin den teilweise frisch gewachsenen Linoleumfußboden des Korridors betreten hat, obwohl die Putzfrau noch mit dem Bohnerbesen in der Hand dastand, also möglicherweise ihre Arbeit noch nicht beendet hatte, und die Klägerin überdies auch wußte, daß die Putzfrau um diese Tageszeit zu bohren pflegte. Unter diesen Umständen hätte das Landesarbeitsgericht die Beklagte nicht in voller Höhe zum Ersatz des Verdienstaufalles verurteilen dürfen. Denn das mitwirkende Verschulden betrifft nicht die Höhe, sondern den Grund des Schadensersatzanspruches und muß daher bei jedem Posten desselben berücksichtigt werden. Solange es noch nicht geklärt ist, kann ein Beklagter auch nicht wegen eines seiner Art nach bestimmten Teilanspruches in voller Höhe verurteilt werden. Denn sonst könnte diese Verurteilung in Rechtskraft erwachsen und dadurch einer späteren Einschränkung entzogen werden.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Teilurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit diese Gelegenheit erhält, die Frage des mitwirkenden Verschuldens der Klägerin im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu erörtern. Das Landesarbeitsgericht wird bei seiner erneuten Entscheidung auch seine Berechnung des Verdienstaufalles insofern überprüfen müssen, als die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 nicht sechzehn sondern nur fünfzehn Monate ausmacht.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Paul Bresch

Benhöfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 200/54

1 Sa 58/53 LAG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 16. Dezember 1955 beschlossen:

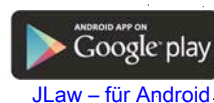
Die Formel des Urteils des Senats vom 8. Juni 1955
wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt:

" Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 2. März 1954 (1 Sa 38/53) aufgehoben, so-
weit es der Berufung der Klägerin stattgegeben
und die Beklagte verurteilt hat, an die Klä-
gerin 1283,86 DM zu zahlen. Die Sache wird

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsverfahrens, an das Landesarbeits-
gericht zurückverwiesen."

gez. Denecke Dr.Simons Schilgen

